

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Walz Baumaschinen und Baubedarf GmbH (Walz), Kniebisstraße 3, 77871 Renchen

1. Geltungsbereich; abweichende Bedingungen; Angebote; Nebenabreden

- 1.1. Für Angebote und Lieferungen von Walz gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Kunde deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere auch für alle – auch mündlich, insbesondere telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 1.2. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Walz in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung bzw. Übergabe an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Angebote von Walz sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch Walz oder Lieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstands an den Kunden zustande.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Mitarbeiter von Walz sind nicht berechtigt, die nachfolgenden Bedingungen abzuändern oder abzubedingen.

2. Leistung; Beschaffensvereinbarung; Vorbehalt der Selbstbelieferung

- 2.1. Walz wird den Kaufgegenstand in vertragsgemäßem Zustand an den Kunden übergeben. Soweit der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt verkauft wird, wird die Übereignung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 11 erfolgen.
- 2.2. Der Zustand eines neuen Kaufgegenstands ist vertragsgemäß, wenn dieser sich für die gewöhnliche Verwendung eignet bzw. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Kaufgegenstands erwarten kann. Bei gebrauchten Kaufgegenständen kommt es für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustands auf die Beschaffenheit des Kaufgegenstands zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden an. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe oder des Vertragsschlusses nicht erkennbare und im Kaufvertrag nicht festgehaltene Mängel aufweist.
- 2.3. Als gebrauchte Kaufgegenstände im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Austausch- teile und rekonstruierte Teile.
- 2.4. Ist der Kaufgegenstand nur der Gattung nach bestimmt und wird Walz aus einem zum Zweck der Erfüllung der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.1. abgeschlossenen Deckungsgeschäft nicht bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, entfällt die Leistungsverpflichtung nach Ziffer 2.1. (Vorbehalt der Selbstbelieferung). Walz ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Kaufgegenstands zu informieren und eine gegebenenfalls bereits erhaltene Vergütung sofort zurückzuerstatten.
- 2.5. Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Beschaffensvereinbarung sowie die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands bedürfen gemäß Ziffer 12.1. zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.6. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist und der Vertragsabschluss weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB).

3. Leistungsfristen; Leistungsverhinderung; Teilleistungen

- 3.1. Die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen und vom Kunden beizubringende Unterlagen, Freigaben oder Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- 3.2. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Lager verlassen oder Walz dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
- 3.3. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungsfristen auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von Walz nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Leistungsfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich Walz beim Eintritt eines dieser Ereignisse mit der Leistung in Verzug befindet.
- 3.4. Dauert eine Leistungsverhinderung gemäß Ziffer 3.3. Satz 1 mehr als 6 Wochen an, sind Walz und der Kunde berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurückzutreten; vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Rücktritt in den in Ziffer 3.3. Satz 1 genannten Fällen ausgeschlossen. Voraussetzung für ein Rücktrittsrecht des Kunden ist, dass er Walz schriftlich eine angemessene Leistungsfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
- 3.5. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung oder Ausschluss der Leistungspflicht bei Walz sind – auch soweit sie bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind – im Rahmen der Regelung in Ziffer 10. ausgeschlossen.
- 3.6. Walz ist zur vorzeitigen Leistung sowie zur Vornahme von Teilleistungen berechtigt. Walz ist berechtigt, Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.

4. Abnahme; Gefahrübergang; Transport

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übergabeort abzunehmen.
- 4.2. Die Übergabe erfolgt am im Vertrag genannten Standort von Walz. Soweit der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Das Gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Walz bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart. Versandanweisungen des Kunden sind für Walz nur verbindlich, wenn sie von Walz schriftlich bestätigt werden.
- 4.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstands an den Kunden oder mit Übergabe des Kaufgegenstands an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder Walz zusätzliche Leistungen, wie den Transport, übernommen hat.
- 4.4. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. Kosten der Lagerung bei Walz oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 4.5. Eine Transportversicherung wird Walz ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Kunden abschließen.

5. Vergütung; Zahlungsbedingungen; Kaufpreisfinanzierung

- 5.1. Soweit im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von Walz nicht schriftlich abweichend vermerkt, sind Walz zustehende vertragliche Forderungen sofort nach Vertragsabschluss ohne Abzug zur Zahlung fällig. Walz ist berechtigt, die Übergabe des Kaufgegenstands nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorzunehmen.
- 5.2. Zahlungen müssen in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von Walz geleistet werden. Maßgeblich für den Ausgleich der Forderung ist der Eingang des geschuldeten Betrags bei Walz.
- 5.3. Zahlungen werden auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Kunden ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.
- 5.4. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 5.5. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

6. Zahlungsverzug; Kaufpreisfinanzierung; Verzugsschaden

- 6.1. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, ist Walz – unbeschadet weiterer Rechte – berechtigt,
 - (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen;
 - (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuzahlen;
 - (3) die Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt (Ziffer 11.) geltend zu machen;
 - (4) gemäß Ziffer 7.1. vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden hat Walz Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 % des rückständigen Betrags. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 % des rückständigen Betrags. Der Anspruch auf Verzugszinsen vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass Walz kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.3. Walz behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Rücktritt; Nutzungsentschädigung

- 7.1. Walz ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn
 - (1) der Kunde eine fällige Forderung innerhalb einer ihm von Walz gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht oder mit dem Ausgleich einer fälligen Forderung ganz oder teilweise in Verzug gerät oder Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt und den betreffenden Betrag innerhalb einer ihm von Walz gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht oder
 - (2) der Kunde trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen wesentliche Vertragsbestimmungen – insbesondere die Regelungen unter Ziffer 11.3. dieser Bedingungen – verstößt; oder
 - (3) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere Pfändungen oder sonstige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet werden oder
 - (4) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 11.1. besteht und dem Kunden der Kaufgegenstand noch nicht übergeben wurde.
- 7.2. Im Fall des Rücktritts hat Walz Anspruch auf Leistung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der bis zur Geräteübergabe geschuldeten Kaufpreis- bzw. Finanzierungsraten sowie der vom Kunden geleisteten oder geschuldeten Anzahlung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht mindestens der Höhe des für den Zeitraum der Überlassung zu leistenden marktüblichen Mietzinses. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt vorbehalten. Der Anspruch vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass Walz kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Aufrechnung; Zurückbehaltung

- 8.1. Gegenüber Ansprüchen von Walz kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.2. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Walz und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Mängelansprüche; Untersuchungs- und Rügepflicht; Verjährung

- 9.1. Walz gewährleistet im Rahmen der folgenden Bedingungen, dass der Kaufgegenstand frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist und die in Ziffer 2. vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hat der Hersteller eine Garantie für bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen, finden die nachfolgenden Bedingungen nur Anwendung, wenn der Kunde die ihm aus der Garantie zustehenden Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend gemacht und dieser die Ansprüche des Kunden nicht freiwillig oder nicht vollständig erfüllt hat.
- 9.2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser Walz auf Verlangen eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorlegt und – soweit er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist – seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Außerhalb des kaufmännischen Geschäftsverkehrs sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber Walz anzeigt.
- 9.3. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - (1) zuvor aufgetretene Mängel nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 9.2. angezeigt wurden oder
 - (2) der Käufer Vorschriften, Herstellervorgaben oder Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat oder
 - (3) der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde oder
 - (4) in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile ein- oder Anbauteile angebaut wurden.

- 9.4. Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist Walz nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ein Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann Walz die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels – angemessenen Teil des Kaufpreises entrichtet.
- 9.5. Der Kunde ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 10. zu verlangen, wenn Walz eine Nacherfüllung gemäß Ziffer 9.4. ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die von Walz gewählte Art der Nacherfüllung fehlerhaft oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Kunde Walz erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 9.6. Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer 9.5. sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung des Kaufgegenstands für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Gegenständen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.
- 9.7. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gelten anstelle der Regelungen in Ziffer 9.2. bis 9.6. die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.8. Die in Ziffer 9.5. bezeichneten Ansprüche des Kunden auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verjähren in einem Jahr nach Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstands. Gleiches gilt für einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung; Ziffer 9.4. bleibt jedoch unberührt. Ist der Kaufgegenstand neu, tritt die Verjährung vor Ablauf der Jahresfrist ein, wenn und sobald laut Betriebsstundenzähler von Walz 1.000 Betriebsstunden erreicht sind. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, tritt die Verjährung der Mängelansprüche bei neuen Kaufgegenständen 2 Jahre nach Übergabe/Ablieferung ein; für gebrauchte Kaufgegenstände bleibt es bei der Regelung in Satz 1. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn und soweit Walz einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 9.9. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange zwischen Walz und dem Kunden Verhandlungen über Mängelansprüche oder die sie begründenden Umstände schweben. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Mängelanzeige des Kunden und endet mit der schriftlichen Ablehnung von Mängelansprüchen durch Walz, spätestens jedoch 2 Monate nach der letzten im Rahmen der Verhandlungen schriftlich abgegebenen Erklärung einer Partei.
- 9.10. Jede weitere Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern Walz dies nicht arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 9.11. Gebrauchte Sachen werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft, soweit Walz nicht wegen der Vergabe einer Garantie oder ausdrücklichen Verschweigens eines Mangels haftet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 9.12. Die Abtretung der in Ziffer 9.1. bis 9.10. bezeichneten Ansprüche bedarf der Zustimmung durch Walz.
- 10. Haftung; Schadens- und Aufwendungsersatz**
- 10.1. Schadensersatzansprüche gegen Walz sind – unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Walz haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für das Vorliegen von Mängeln eines nur der Gattung nach bestimmten Kaufgegenstands im Sinne der Ziffer 2.3. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2. Walz haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.3. Walz schuldet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz der dem Kunden entstandenen Aufwendungen, wenn ein Schaden auf der Verletzung einer von Walz übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands beruht oder einer oder mehrere der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Walz fahrlässig eine Pflicht verletzt haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Walz haftet in gleicher Weise, wenn einer oder mehrere ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verletzt haben und dem Kunden die Leistung durch Walz nicht mehr zuzumuten ist.
- 10.4. Für Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 10.2. haftet Walz der Höhe nach unbeschränkt. In den in Ziffer 10.3. genannten Fällen ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ausgeschlossen.
- 10.5. Soweit die Haftung von Walz ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Walz. Für die Verjährung persönlicher Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Walz gilt Ziffer 10.5. entsprechend.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Walz behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen von Walz gegen den Kunden; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die auch das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde nach den Herstellervorgaben auf eigene Kosten durch Walz oder einen von Walz oder dem Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Auf Verlangen hat der Kunde Walz eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.
- 11.3. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Walz berechtigt.
- 11.4. Für den Fall, dass der Kunde trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen die Regelungen in Ziffer 11.3. verstößt oder die Vorbehaltsware beim Kunden unterschlagen oder gestohlen wird oder in sonstiger Weise abhandelt, ist Walz berechtigt, eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen.
- 11.5. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z. B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware – bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung – an Walz ab; Walz nimmt die Abtretung an.
- 11.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Walz hinzuweisen und Walz unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Walz die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 11.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Walz nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt Walz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Walz anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Walz. Der Kunde tritt Walz auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Walz nimmt die Abtretung an.
- 11.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Walz aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten die Gesamtforderung von Walz gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist Walz auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Walz aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten, soweit teilbar, nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
- 11.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Vorliegen eines der in Ziffer 6.1. oder 11.3. genannten Fälle – ist Walz berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Walz ist berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Ware zu verhindern. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bedingungen finden keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 11.10. Verlangt Walz die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin kein Rücktritt vom Kaufvertrag. In den in Ziffer 11.9. genannten Fällen ist Walz berechtigt, die Vorbehaltsware nach Vorankündigung durch Verkauf oder durch Ankauf zum Händlerverkaufspreis nach dem Schätzwert eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder der DEKRA Automobil GmbH zu verwerten. Im Fall des Ankaufs ist Walz berechtigt, dem Kunden eine Gutschrift über den Ankaufspreis zu erstellen. Verwertungskosten gehen zulasten des Kunden. Der Verwertungserlös wird unter Anrechnung einer Verwertungskostenpauschale von 15 % des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Die Verwertungskostenpauschale vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass Walz kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 12. Verstoß gegen Umsatzsteuervorschriften**
- Schäden, die Walz dadurch entstehen, dass der Käufer die Umsatzsteuervorschriften nicht einhält (z. B. Angabe einer falschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), hat der Käufer zu ersetzen.
- 13. Schriftform; salvatorische Klausel; anwendbares Recht**
- 13.1. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zum Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Walz schriftlich bestätigt werden.
- 13.2. Sollten einzelne Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAD-Abkommen) wird ausgeschlossen.
- 14. Erfüllungsort; Gerichtsstand**
- 14.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und Walz geschlossenen Vertrag ist der Sitz von Walz (Renchen), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 14.2. Gerichtsstand ist Oberkirch/Offenburg; für Klagen des Kunden gegen Walz ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Walz ist berechtigt, den Kunden auch am jeweiligen Standort des Gerätes zu verklagen.
- 14.3. Dies gilt nur, wenn der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.